



Personal privater Transportunternehmen
Sektion Südostbahn

sevsob.ch

Postkonto: 80-12258-2

Geschäftsreglement der SEV- Sektion VPT Südostbahn



Geschäftsreglement der SEV- Sektion VPT Südostbahn

Grundsatz

Im Grundsatz gelten die Statuten und Reglemente der „Gewerkschaft des Verkehrspersonals“ -abgekürzt „SEV“ - und des „Unterverbandes des Personals privater Transportunternehmungen“ - abgekürzt „VPT“.

Artikel 1 Sitz und Aufgaben

- 1.1 Unter dem Namen „**VPT Südostbahn**“ - abgekürzt „VPT SOB“ - , besteht eine Sektion des SEV.
Sitz der Sektion ist am Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- 1.2 Die Sektion erfüllt ihre Aufgaben gemäss Artikel 3.1 und 3.2 der SEV- Statuten und des Reglements über die Teilorganisationen im SEV, Teilorganisation Sektionen Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen.
- 1.3 Rechtshandlungen der Sektion verpflichten nur diese und nicht den SEV als Gesamtverband.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Massgebend für die Mitgliedschaft ist Artikel 5 der SEV- Statuten.
Die Aufnahme erfolgt durch die Beitrittserklärung gemäss Punkt 5.4 der SEV- Statuten.
- 2.2 Jedes SEV Mitglied gehört einer Gruppe innerhalb der Sektion VPT SOB an.
- 2.3 Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (Art.70 ZGB). Die Kündigung kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an das Zentralsekretariat des SEV zu richten. Im Weiteren gilt Artikel 6 der SEV- Statuten.
- 2.4 Für einen Ausschluss ist Artikel 7 der SEV- Statuten sowie das Reglement über das Ausschluss-Verfahren massgebend.

Artikel 3 Organisation der Sektion

- 3.1 Die Organe der Sektion sind:
- Mitgliederversammlung
- Sektionsvorstand
- 3.2 Kontrollstelle ist die
- Geschäftsprüfungskommission
- 3.3 **Wahlverfahren**
Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, das in Artikel 8.2 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist
- 3.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen **Referendum**.
- 3.4.1 Ein Referendum kommt zustande, wenn es - innert 2 Monaten nach Beschlussfassung - von 10% der Sektionsmitglieder unterschriftlich unterstützt wird.
- 3.4.2 Beschlüsse, gegen die ein Referendum zustande gekommen ist, sind - innert 6 Monaten nach Ablauf der Referendumsfrist - der Urabstimmung vorzulegen.
- 3.5 Eine **Urabstimmung** unter allen Mitgliedern der Sektion ist durchzuführen:
- aufgrund eines Referendums (Punkt 3.4.1)
- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
Für die Durchführung gilt Artikel 9 des Reglements Teilorganisationen im SEV.
- 3.6 Die **Mitgliederversammlung** findet ordentlicherweise wenigstens zweimal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder.
Im Weiteren gilt das Reglement Teilorganisationen im SEV.
- 3.7 Der **Sektionsvorstand** setzt sich zusammen aus:
a - der Sektionspräsidentin bez. dem Sektionspräsidenten
b - der Vizepräsidentin bez. dem Vizepräsidenten
c - der Kassierin bez. dem Kassier
d - der Aktuarin bez. dem Aktuar
e - weiteren Mitgliedern
- 3.7.1 Der Sektionsvorstand (a - d) wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 3.7.2 Die Sektionsmitglieder jedes Dienstzweiges sowie die Pensionierten bilden eigene Gruppen. [Anhang I] Diese wählen einen eigenen Vorstand oder Vertreter. Die Gruppen können auch selbstständig handeln sofern es die Sektion VPT SOB nicht tangiert oder schädigt.
Der / die Gruppenvertreter / in gehört von Amtes wegen, als weiteres Mitglied dem Sektionsvorstand an. Gruppen von mehr als 80 Mitgliedern können 2 Vertreter in den Vorstand entsenden.
- 3.7.3 Ist ein Mitglied der Sektion im Zentralvorstand des SEV VPT, so gehört dieses von Amtes wegen dem Sektionsvorstand an.

- 3.8 Gründung, Fusion oder Auflösung von Gruppen bedürfen der Zustimmung des Sektionsvorstandes. Die Gruppenvertreter regeln ihre Kompetenzen im Einvernehmen mit dem Sektionsvorstand.
- 3.9 Die **Geschäftsprüfungskommission** besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hier gilt im Weiteren das Reglement Teilorganisationen im SEV Artikel 14.

Die Prüfung der Jahresgeschäfte muss durch mindestens 2 Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder (Mitglied oder Ersatzmitglied) vorgenommen werden.

Artikel 4 Finanzen

- 4.1 Der Sektionsbeitrag wird gemäss Artikel 8.5 der SEV- Statuten von der Mitgliederversammlung der Sektion festgesetzt.
- 4.2 Der Sektionsvorstand beschliesst über nicht wiederkehrende Ausgaben von höchstens 20 Prozent der im Vorjahr eingegangenen Sektionsbeiträge.
- 4.3 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes, der GPK sowie die Delegierten in den Gewerkschaftsbünden beziehen eine Entschädigung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. [Anhang II]

Artikel 5 Fusion und Auflösung

- 5.1 Eine Fusion oder Auflösung der Sektion bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung SEV gemäss Artikel 19.3 der SEV Statuten.

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Vorstandssitzung vom 16. November 2020 in Kraft.

Sektion **VPT SÜDOSTBAHN**

der Präsident

der Aktuar

Bruno Gamper

Raphael Eggenberger

Genehmigt durch den Zentralausschuss VPT
an seiner Sitzung vom 15. Juni 2017
Der Zentralpräsident:

Gilbert D'Alessandro



Anhang I

Gruppenvertretungen

Infrastruktur Bau und Sicherungsanlagen

Instandhaltung

Bahnreisezentren, Betriebsführung, Transportleitstelle, Service Bahnhöfe

Lokpersonal

Kundenbegleiter

Verwaltung

Pensionierte

Personalgruppen mit mehr als 80 Mitglieder können 2 Vertreter in den Vorstand entsenden.



Anhang II

Finanzen

gültig ab 16.11.2020

Mitgliederbeiträge der Sektion

Aktive	Fr.	4.20	inkl. SEV- Kalender
Aktive $\frac{1}{2}$	Fr.	2.60	inkl. SEV- Kalender
Pensionierte $\frac{1}{2}$	Fr.	1.60	
Pensionierte $\frac{1}{4}$	Fr.	-.80	

Beitragsfrei sind Lehrlinge und Mitglieder, welche das 90. Altersjahr erreicht haben.

Entschädigungen

Vorstand

Der/die Präsident/in erhält	Fr.	600.-	pro Jahr + Sitzungsgelder
Der/die Vizepräsident/in erhält	Fr.	200.-	pro Jahr + Sitzungsgelder
Der/die Kassier/in erhält	Fr.	300.-	pro Jahr + Sitzungsgelder
Der/die Aktuar/in erhält			das doppelte Sitzungsgeld

Für Vorstandssitzungen des VPT SOB erhalten die anwesenden Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter eine Entschädigung von

Fr. 20.- für $\frac{1}{2}$ Tagessitzung (bis 5 Stunden)

Fr. 40.- für eine Tagessitzung (ab 5 Stunden)

Die Auszahlung für die Sitzungen beträgt im Maximum Fr. 200.- pro Jahr.

Für den/die Aktuar/in beträgt das Maximum Fr. 400.- pro Jahr.

Die Konsumation von Mineralwasser an den Sitzungen wird durch die Sektionskasse bezahlt. Alle anderen Getränke gehen zu Lasten der Anwesenden.

Geschäftsprüfungskommission

Die Mitglieder der GPK erhalten das entsprechende Sitzungsgeld.

Gewerkschaftsbünde

Delegierte in Gewerkschaftsbünden erhalten bei ausgewiesenem Besuch einer Versammlung Fr. 20.-, im Maximum aber höchstens Fr. 200.- pro Jahr.

Die Sektion SEV SOB ist in folgenden Gewerkschaftsbünden vertreten:

Kant. Gewerkschaftsbund SZ; Kant. Gewerkschaftsbund SG; Städtischer Gewerkschaftsbund St. Gallen; Kant. Gewerkschaftsbund Wil und Umgebung; Kant. Gewerkschaftsbund AR; Kant. Gewerkschaftsbund ZH

Pensioniertengruppe

Die Pensioniertengruppe erhält Fr. -.20 pro Monat für jedes zahlende, pensionierte Mitglied.

Bei der Pensionierung wird von der Sektion ein Präsent im Wert von max. Fr. 60.- abgegeben.

Für Geburtstagspräsente ab 80 Jahren alle 5 Jahre zahlt die Sektionskasse einen Betrag von Fr. 25.- an die Pensioniertengruppe.
Geburtstagspräsente für 100 Jahre ca. Fr. 100.-

Für das Essen der Jahresversammlung zahlt die Sektion pro Person max. Fr. 30.-.

VPT - Tagung

Die Sektion übernimmt das Mittagessen.

Versammlungen

Für das Essen an der Jahresversammlung ist pro Person max. Fr. 30.- vorgesehen.

Für das Essen der Kategorienjahresversammlung zahlt die Sektion pro Person max. Fr. 30.-.

Die Konsumation von Mineralwasser an den Sitzungen wird durch die Sektionskasse bezahlt. Alle anderen Getränke gehen zu Lasten der Anwesenden.

Geladene Gäste (Referenten) erhalten ein Präsent im Wert von max. Fr. 20.-

Todesfälle

Bei aktiven Mitgliedern wird ein Kranz oder eine Blumenschale bis Fr. 500.- gespendet, bei einer Spende bis Fr. 250.- gespendet,

bei pensionierten Mitgliedern ein Arrangement bis Fr. 150.-,
bei einer Spende bis Fr. 60.-,

und bei Witwen wird eine Spende von Fr. 40.- gespendet.

Erscheint die Mitteilung des Todesfalles erst nach der Beerdigung, werden nachträglich keine Spenden getätigt.

Mitgliederwerbung

Für die Mitgliederwerbung kann pro Jahr und Mitglied Fr. 1.50 aufgewendet werden. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 01.01.